

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFT, ZUSAMMENARBEIT UND GEGENSEITIGEN BEISTAND ZWISCHEN DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN UND DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN SOZIALISTISCHEN REPUBLIK VOM 6. MAI 1970

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik haben,

in Bekräftigung ihrer Treue zu den Zielen und Prinzipien des am 12. Dezember 1943 geschlossenen und am 27. November 1963 verlängerten sowjetisch-tschechoslowakischen Vertrages über Freundschaft, gegenseitigen Beistand und Zusammenarbeit in der Nachkriegszeit, der bei der Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern beider Staaten eine historische Rolle gespielt und ein festes Fundament für die weitere Festigung der brüderlichen Freundschaft und der allseitigen Zusammenarbeit zwischen ihnen gelegt hat,

in der tiefen Überzeugung, daß die unerschütterliche Freundschaft zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, die im gemeinsamen Kampf gegen den Faschismus gefestigt wurde und in den Jahren des Aufbaus des Sozialismus und Kommunismus eine weitere Vertiefung gefunden hat, wie auch die brüderliche gegenseitige Hilfe und die allseitige Zusammenarbeit zwischen ihnen, die auf der Lehre des Marxismus-Leninismus, auf den unerschütterlichen Prinzipien des sozialistischen Internationalismus beruhen, den grundlegenden Interessen der Völker beider Länder und der ganzen sozialistischen Gemeinschaft entsprechen,

bekräftigend, daß die Unterstützung, die Festigung und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften, die dank der heldenhaften Anstrengungen und der aufopferungsvollen Arbeit eines jeden Volkes erzielt wurden, gemeinsame internationalistische Pflicht der sozialistischen Länder sind,

konsequent und unentwegt für die Festigung der Einheit und Geschlossenheit aller Länder der sozialistischen Gemeinschaft eintretend, die auf der Gemeinsamkeit der sozialen Ordnung und der Endziele beruhen,

von der Entschlossenheit erfüllt, die sich aus dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 ergebenden Verpflichtungen strikt einzuhalten,

feststellend, daß die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten ihre Entwicklung wie auch die weitere Vervollkommnung der sozialistischen internationalen Arbeitsteilung und der sozialistischen ökonomischen Integration im Rahmen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe fördert,

in der festen Absicht, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt beizutragen und dem Imperialismus, dem Revanchismus und dem Militarismus entgegenzuwirken,

geleitet von den Zielen und Prinzipien, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen verkündet sind,

in Anbetracht der Errungenschaften des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus in beiden Ländern, der gegenwärtigen Lage und der Perspektive der allseitigen Zusammenarbeit sowie der Veränderungen, die in Europa und in der ganzen Welt seit dem Abschluß des Vertrages vom 12. Dezember 1943 vor sich gegangen sind, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus auch künftig die ewige, unerschütterliche Freundschaft zwischen den Völkern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik festigen, die allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern entwickeln und einander brüderliche Hilfe und Unterstützung leisten, aufbauend auf der gegenseitigen Achtung der staatlichen Souveränität und Unabhängigkeit, der Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch weiterhin, ausgehend von den Prinzipien der freundschaftlichen gegenseitigen Hilfe und der sozialistischen internationalen Arbeitsteilung, die für beide Seiten vorteilhafte zweiseitige und mehrseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zum Zwecke der Entwicklung der Volkswirtschaft, zur Erreichung eines möglichst hohen wissenschaftlich-technischen Niveaus und einer möglichst hohen Effektivität der gesellschaftlichen Produktion sowie zur Anhebung des materiellen Wohlstandes der Werktätigen ihrer Länder entwickeln und vertiefen.

Die Seiten werden die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verbindungen und der Zusammenarbeit sowie die sozialistische ökonomische Integration der Mitgliedsländer des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe fördern.

Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch weiterhin die Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern auf dem Gebiet der Wissenschaft und Kultur, des Bildungswesens, der Literatur und Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Films, des Fernsehens, des Gesundheitswesens, des Tourismus, der Körperkultur und auf anderen Gebieten entwickeln und ausweiten.

Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch künftig die Ausweitung der Zusammenarbeit und der unmittelbaren Verbindungen zwischen den Organen der Staatsgewalt und den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen zum Zwecke eines tieferen gegenseitigen Verständnisses und der Annäherung der Völker beider Staaten fördern.

Artikel 5

Ihre unbeugsame Entschlossenheit zum Ausdruck bringend, den Weg des Aufbaus des Sozialismus und Kommunismus zu beschreiten, werden die Hohen Vertragschließenden Seiten die notwendigen Maßnahmen zum Schutze der sozialistischen Errungenschaften der Völker, der Sicherheit und der Unabhängigkeit beider Länder ergreifen, die

Entwicklung allseitiger Beziehungen zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft anstreben und im Geiste der Festigung ihrer Einheit, Freundschaft und Brüderlichkeit handeln.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten gehen davon aus, daß das Münchner Abkommen vom 29. September 1938 unter Androhung eines Angriffskrieges sowie Anwendung von Gewalt gegen die Tschechoslowakei zustande gekommen war, daß es Bestandteil einer verbrecherischen Verschwörung Hitlerdeutschlands gegen den Frieden und eine grobe Verletzung der grundlegenden Normen des Völkerrechts darstellte und deshalb von Anfang an mit allen sich daraus ergebenden Folgen ungültig ist.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in konsequenter Verfolgung einer Politik der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung alle Anstrengungen zum Schutz des internationalen Friedens und der Sicherheit der Völker gegen die Anschläge der aggressiven Kräfte des Imperialismus und der Reaktion, zur Minderung der internationalen Spannungen, zur Einstellung des Wettrüstens und Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung, zur endgültigen Liquidierung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Erscheinungsarten sowie zur Unterstützung der Länder, die sich von der Kolonialherrschaft befreit und den Weg der Festigung der nationalen Unabhängigkeit und Souveränität beschritten haben, unternehmen.

Artikel 8

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden gemeinsam die Verbesserung der Lage und die Gewährleistung des Friedens in Europa, die Festigung und Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten, die Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen ihnen und die Schaffung eines effektiven Systems der europäischen Sicherheit auf der Grundlage kollektiver Anstrengungen aller europäischer Staaten anstreben.

Artikel 9

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären, daß die Unerschütterlichkeit der Staatsgrenzen in Europa, wie sie nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind, eine der Hauptvoraussetzungen für die Gewährleistung der europäischen Sicherheit darstellt. Sie geben ihrer festen Entschlossenheit Ausdruck, gemeinsam mit den anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 und in Übereinstimmung mit ihm die Unantastbarkeit der Grenzen der Teilnehmerstaaten dieses Vertrages zu gewährleisten und alle zur Verhütung einer Aggression von Seiten irgendwelcher Kräfte des Militarismus und des Revanchismus und zur Abwehr des Aggressors notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 10

Im Falle eines bewaffneten Angriffs von seiten irgendeines Staates oder einer Staatengruppe gegen eine der Hohen Vertragschließenden Seiten wird die andere Vertragschließende Seite dies als Angriff auch gegen sie betrachten und ihr unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich militärischen Beistandes, leisten sowie sie mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen, in Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen.

Von den auf Grund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen werden die Hohen Vertragschließenden Seiten unverzüglich den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Kenntnis setzen, und sie werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen handeln.

Artikel 11

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden einander informieren, sich über alle wichtigen internationalen Fragen, welche ihre Interessen berühren, konsultieren und ausgehend von der gemeinsamen, im Einklang mit den Interessen beider Staaten abgestimmten Position handeln.

Artikel 12

Die Hohen Vertragschließenden Seiten erklären, daß ihre Verpflichtungen aus geltenden internationalen Verträgen nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages stehen.

Artikel 13

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in kürzester Zeit in Moskau erfolgt.

Artikel 14

Der Vertrag wird für die Dauer von zwanzig Jahren geschlossen und automatisch für jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragschließenden Seiten seine Kündigung zwölf Monate vor Ablauf der entsprechenden Frist mitteilt.

Ausgefertigt in Prag am 6. Mai 1970 in zwei Exemplaren, jedes in russischer und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

[Unterschriften]

[Quelle: Gasteyger, Curt: Europa von der Spaltung zur Einigung. Darstellung und Dokumentation 1945-1997, Bonn 1997, S.268-272.]